



Verordnung der Stadt Pfarrkirchen zum Pfarrkirchner Altstadtfest

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt während den Veranstaltungstagen des Pfarrkirchner Altstadtfestes. Die Veranstaltungstage umfassen den Zeitraum von Freitag, 16.00 Uhr, bis Montag, 05.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für
 - a) das Veranstaltungsgelände aus Anlage 1,
 - b) den Erschließungsbereich aus Anlage 2Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Wirte und Standbetreiber haben ihren Bereich sauber zu halten.

§ 3 Rettungswege

Alle Zugänge und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.

§ 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. sog. Anscheinswaffen mitzuführen;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
6. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;

8. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
9. außerhalb genehmigter Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen;
10. nicht zugelassene musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen oder zu betteln und zu hausieren;
11. gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitzuführen.

§ 5

Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Während den Öffnungszeiten des Pfarrkirchner Altstadtfestes ist im Veranstaltungsgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten. Fahrräder sind zu schieben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind der Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung und der Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 6

Verhalten im Erschließungsbereich

- (1) Im Erschließungsbereich hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- (2) Der Aufenthalt außerhalb des Veranstaltungsgeländes, aber innerhalb des Erschließungsbereichs, zum Zwecke des Alkoholkonsums ist untersagt.

§ 7

Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 2. § 2 Abs. 2 den unmittelbaren Geschäftsbereich nicht reinigt und sauber hält;
 3. § 3 Zu- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes oder Rettungswege verstellt;
 4. § 4 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 5. § 4 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosens sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 6. § 4 Nr. 3 sog. Anscheinswaffen mitführt;

7. § 4 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 8. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege Beschriftet, bemalt oder beklebt;
 9. § 4 Nr. 6 alkoholische Getränke mitbringt;
 10. § 4 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 11. § 4 Nr. 8 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 12. § 4 Nr. 9 außerhalb genehmigter Flächen Waren feilbietet oder Werbematerialien verteilt oder anbringt;
 13. § 4 Nr. 10 nicht zugelassene musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt oder bettel und hausiert;
 14. § 4 Nr. 11 gefährliche Tiere, insbesondere Kampfhunde, mitführt;
 15. § 5 Abs. 1 das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt.
 16. § 6 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 17. § 6 Abs. 2 sich im Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufhält;
 18. § 7 sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 22.00 Uhr auf dem Festplatz aufhält.
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Platz verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Pfarrkirchen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Anlage 1 – Veranstaltungsgelände



